

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**QuerWege**“.

Er hat seinen Sitz in Jena und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Aufgaben und Zweck des Vereins sind:

1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene dabei zu unterstützen, sich in ihrer Einzigartigkeit zu entfalten und sich aktiv ins gesellschaftliche Leben einzubringen; sie ganzheitlich, familienorientiert und interdisziplinär zu begleiten und zu fördern,
2. inklusive Entwicklungsprozesse anzuregen, zu gestalten und zu reflektieren – im Besonderen die aktive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Entwicklungsauffälligkeit am gemeinsamen Leben und Lernen zu sichern,
3. zur Umsetzung dieser Ziele geeignete Einrichtungen und Dienste, wie z.B. Kindertagesstätten und Schulen zu betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Form der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können juristische Personen sowie natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden, welche die Vereinszwecke unterstützen und sich für die Verwirklichung nachhaltig und aktiv einsetzen.
Der Verein kann Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht verleihen, deren Zweck die finanzielle wie ideelle Unterstützung der Vereinsarbeit ist. Mit der Fördermitgliedschaft sind keine Rechte gegenüber dem Verein verbunden.
Die Mitgliederversammlung kann für besondere Verdienste für den Verein Ehrenmitgliedschaften verleihen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt; der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes zum Ende eines Monats erfolgen,
 - bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - durch Ausschluss eines Mitgliedes durch das Präsidium, wenn es der Aufgabe und dem Zweck des Vereins entgegenarbeitet; dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme zu geben; der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen
 - wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag nach einem Jahr nicht beglichen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung darf im virtuellen Raum – durch elektronische Kommunikation oder als Hybridveranstaltung (virtuell und real) durchgeführt werden. Für diese Formen der Mitgliederversammlung wird eine ergänzende Versammlungsordnung erstellt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand,
4. besondere Vertreter nach § 30 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Präsidium es nach Lage der Sache für erforderlich hält, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag beim Präsidium stellt.
2. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Die Einladungen haben in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ferner unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem*der Präsidenten*in; er*sie kann sie einem*einer Vertreter*in übertragen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - b) die Entlastung des Präsidiums,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen nach einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt, das von dem*der Versammlungsleiter*in und einem Präsidiumsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Stellung und Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitgliedern, nämlich
 - dem*der Präsidenten*in,
 - den zwei Vizepräsident*innen,
 - weiteren zwei, maximal vier Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied des QuerWege e.V. sein. Sie sollen nach Möglichkeit Berufe ausüben oder Qualifikationen erworben haben, die für die Erfüllung der dem Präsidium zukommenden Aufgaben förderlich sind.
3. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium eine*n Nachfolger*in für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium beschließt über grundsätzliche Fragen der Vereinstätigkeit. Es hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vorstandes zu überwachen.
Insbesondere ist es für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
 - c) Bestätigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d) Zustimmung zu den in § 13 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes;
 - e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und der Jahresrechnung;
 - j) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in einem anderen Verein,
 - k) es beschließt über die Gründung von oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - l) es bestellt den*die Abschlussprüfer*in/nen.
2. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des*der Präsidenten*in

1. Der*Die Präsident*in ist der*die Repräsentant*in des Vereins.
2. Der*Die Präsident*in hat das Recht, sich jederzeit beim Vorstand über die im § 13 genannten Sachverhalte zu informieren.

§ 11 Durchführung der Sitzungen des Präsidiums

1. Sitzungen des Präsidiums finden mindestens dreimal jährlich statt. Der*Die Präsident*in kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen. Er*Sie muss dies tun, wenn es von 3 Mitgliedern des Präsidiums oder vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
Der Vorstand mit seiner Geschäftsführung hat das Recht und die Pflicht beratend an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
Der Vorstand und/ oder seine Geschäftsführung kann von den Sitzungen des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn Angelegenheiten im Sinne von § 9 Abs. 1 a) und b) oder andere, die Person von Vorstandsmitgliedern und/ oder der Geschäftsführung betreffende Angelegenheiten beraten werden.
2. Das Präsidium wird von dem*der Präsidenten*in einberufen und geleitet. Einberufen wird durch Einladung in Textform der Mitglieder des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der Vereinsgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums zustimmen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Präsidiums ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der*die Präsident*in oder ein*e Vizepräsident*in, anwesend sind.

§ 12 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

1. Der Verein wird von einem Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes als gesetzlicher Vertreter des Vereins unterliegt den in dieser Satzung in dem § 13 (4) geregelten Beschränkungen.

2. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden und mindestens zwei, maximal drei (vier bei einem*einer Vorsitzenden) Stellvertretern*innen. Der*Die Vorsitzende*n hat*haben Einzelvertretungsbe-
rechtigung. Die Stellvertreter*innen vertreten den Verein zu zweit gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt und abberufen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden hauptamtlich tätig. Der Abschluss der Anstellungsverträge erfolgt durch
das Präsidium.
5. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zu-
lässig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und
des Präsidiums. Ihm obliegen:
 - die Erhaltung des Vereinsvermögens,
 - die ordnungsgemäße Buchführung,
 - die Einhaltung und Überwachung des Haushaltsplanes/ Budgetplanes,
 - die Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des
Vereins,
 - die Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
 - die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer*innen.
2. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und dem Präsidium zur
Genehmigung vorzulegen;
 - b) der Mitgliederversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
 - c) über die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts zu be-
finden;
 - d) die Tätigkeit der Gesellschaften zu überwachen, deren (Mit-)Gesellschafter der Verein ist;
 - e) die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der Gesellschaften zu überprüfen, deren (Mit-)
Gesellschafter der Verein ist;
 - f) über die Beitragsbefreiung von Mitgliedern zu beschließen.
3. Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung;
 - b) den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögens-
stand des Vereins und seiner Einrichtungen.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur
Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten die im Einzelfall über einen Betrag
von 200.000,00 Euro hinausgehen
 - b) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von
200.000,00 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Haushaltsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 200.000 Euro;
 - d) Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen an Drit-
ten.
5. Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem/der Präsidenten*in oder
einem*einer Vizepräsidenten*in zu unterzeichnen sind, geregelt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine*n oder mehrere besondere*r Vertreter*in/nen nach § 30 BGB zu be-
stellen und die Dienstverträge mit ihnen zu schließen.

§ 14 Aufgaben des*der Vorsitzenden

1. Die*Der Vorsitzende/n führt/ führen die Aufsicht über die Vereinsgeschäftsstelle.
2. Die*Der Vorsitzende/n ordnet/ ordnen, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; sie*er hat/ haben das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten.
3. Die*Der Vorsitzende/n ist/ sind die Dienstvorgesetzten aller hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.

§ 15 Besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB

1. Besondere Vertreter*innen werden vom Vorstand bestellt.
2. Sie sind angestellte Mitarbeiter*innen des Vereins.
3. Sie sind in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen allein vertretungsberechtigt.
4. Sie führen die laufenden Geschäfte des ihnen übertragenen Bereiches auf Grundlage der Gesetze, der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse. Maßnahmen, die im Einzelfall den Verein mit mehr als 10.000,00 Euro belasten, bedürfen der Mitzeichnung durch das zuständige Vorstandsmitglied. Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Stellenbeschreibung.

§ 16 Fach- und Sonderausschüsse

1. Für bestimmte Arbeitsgebiete, insbesondere zum Thema Inklusive Pädagogik, können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Präsidiumsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
2. Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Mitgliederversammlung und das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jena zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des § 2 dieser Satzung.